

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1935)

**Heft:** 36

**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

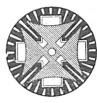
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizer



# FILM

Suisse

RÉDACTRICE EN CHEF  
Eva ELIE

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :  
Sekretariat des S. L. V.

N° 36

DIRECTION,  
RÉDACTION,  
ADMINISTRATION :  
TERREAUX 27  
LAUSANNE  
—  
TÉLÉPHONE 24.430Le numéro : 40 cent.  
Abonnement : 1 an, 6 Fr.  
Chèq. post. II 3673Les abonnements partent  
du 1er janvier.

1 clou = Succès • 3 clous = Sensation • 5 clous = Triomphe

# 15 clous = Malheur aux vaincus

(MANGEZ-LES VIVANTS)

Dans la „Documentation Cinématographique“,  
dont le Président du Comité de censure est Mgr Reyman,  
on lit la critique suivante :**“Film d’un intérêt sensationnel**sur la faune du désert et la lutte pour la vie.  
Document unique et captivant.”

Distribution :

**R. Steffen**  
CHAUSSEE MON REPOS, 26  
Lausanne

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: ZÜRICH, Theaterstr. 3

### Verbandsnachrichten

In Nr. 34 dieser Zeitung hat es ein anonyme Herr w. abermals für nötig gefunden, unter dem Titel „War lacht mit?“ als Beitrag von neutraler Seite eine Notiz erscheinen zu lassen.

Wenn der Verfasser glaubt, dass unser kleiner Verband in der Lage sei, eine Institution für Fachkurse und kaufmännische Ausbildung zu schaffen, dann ist er ein grosser Optimist. Wir sind allerdings gerne bereit, konkrete Vorschläge zur Prüfung entgegenzunehmen, wie wir es überhaupt sehr begrüssen würden, wenn unsere Mitglieder, anstatt zu kritisieren, aktiver mitarbeiten würden. Wir sind absolut nicht gegen eine objektive Kritik eingestellt, da ein Verband ohne eine gewisse Opposition kein Leben hat. Diese Kritik darf jedoch erst dann einsetzen, wenn man sich über die Verbandsarbeit, auch diejenige die nicht an die grosse Glocke gehängt wird, an der Quelle orientiert hat.

Bis heute wurden nur in Deutschland Fachkurse für Kinobesitzer durchgeführt und die deutsche Regierung hat zu diesem Zwecke grosse Mittel bereitgestellt. Ausserdem haben die grossen Apparatefirmen diverse Apparaturen zum grossen Teil gratis zur Verfügung gestellt, so dass es z. B. dem Berlin-Brandenburgerverband möglich war, einen eigenen Vorführungsraum mit verschiedenen Maschinen einzurichten.

Leider haben wir viele Theaterbesitzer, die absolut keine Fachleute sind und ins Fach hineinkamen in der Meinung, es ließen sich aus unserem Gewerbe mit Leichtigkeit nur Rosinen holen. Es sind jedoch meistens Leute, die gar nicht die Absicht und auch die Lust nicht haben, sich auszubilden. Wie uns die bisherige Erfahrung lehrt, würde sich der grosse Teil unserer Mitglieder gegenüber etwaigen diesbezüglichen Bestrebungen unseres Verbandes absolut indifferent verhalten. Wir konnten leider schon oft genug bei andern Gelegenheiten konstatieren.

Was die Besetzung des Sekretärs posten durch einen Juristen oder Fachmann anbetrifft, so kann darüber nur derjenige reden, der mit im Verbandsleben drin steht und aktiv daran teilnimmt und die nicht kleine Arbeit des Sekretariates beobachten kann. Hier zeigt sich erst, dass dem Sekretariate nur ein Fachmann vor-

steht kann, denn ein Jurist wäre nie den immer vielgestaltiger werdenden Problemen der Branche gewachsen. Wir möchten hier nur an die vielen Anfragen von Theaterbesitzern über alle möglichen der Branche betreffenden Dinge, die Differenzen mit Verleihern, erinnern, welche letztere übrigens meistens auf gütlichem Wege beigelegt werden können, und dies fast immer, weil eben der Sekretär die Materie kennt und zwar das Verleih- wie auch das Theaterwesen. Es ist selbstverständlich, dass das Sekretariat für gewisse Probleme, wo es wirklich um eigentliche Rechtsfragen geht, juristische Berater zur Seite hat und nicht die Schlechtesten. Im übrigen gibt es nirgends einen Menschen, der es allen Leuten recht machen kann und in jedem Verband gibt es Besserwissen und Nörgeler, die jedoch in dem Moment versagen, da sie selbst etwas leisten sollen.

Bezüglich der Western-Apparatur, resp. den damit verbundenen Servicekosten, mussten wir leider bei den betreffenden Theaterbesitzern eine grosse Interesselsigkeit feststellen. Der Verband befasst sich mit diesem Problem schon seit Jahren und hat auch erreicht, dass die Servicekosten gegenüber früher in verschiedenen Malen um den Betrag von total Fr. 48.— pro Woche reduziert wurden, was ungefähr 37,5% der in den Verträgen festgesetzten Kosten ausmacht. Ohne jedoch die Besitzer von Westernapparaturen selbst im Rüken zu haben kann auch der Verband nichts unternehmen. Auf den 6. Juni ds. Js. hatten wir sämtliche Westernbesitzer der deutschen und italienischen Schweiz (33 an der Zahl) zu einer Aussprache nach Zürich geladen, um über das weitere Vorgehen und eventuell an den Verband zu erteilende Vollmachten zu beraten. Von diesen 33 Theaterbesitzern sind sage und schreibe 6 erschienen. Das zeigt doch deutlich die Indifferenz der betreffenden Herren, und dies dazu in einer Sache, wo es wirklich um das eigene Portemonnaie eines jeden einzelnen geht.

Das Sekretariat hat sich jedoch nicht entmutigen lassen. Insbesondere hat der Sekretär sehr aufmerksam diverse Prozesse, die im Auslande gegen die Western angestrengt wurden, verfolgt und sich teilweise mit erheblichen Kosten auch das betreffende Aktenmaterial verschaffen können. Ebenso wurde über den komplizierten Westernvertrag ein Rechtsgutachten einge-

holt und auch über die Kündigungsmöglichkeiten.

Sofern es einem Theaterbesitzer nicht mehr möglich ist, die Servicekosten (in denen übrigens auch ein Teil Apparatur-Miete inbegriffen ist) zu tragen, so steht es ihm frei, gemäss Artikel 18 des Vertrages, denselben auf sechs Monate zu kündigen.

Der fragliche Artikel lautet :

„Die Pacht wird gewährt und angenommen auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage an gerechnet, an dem die besagte Einrichtung der Pächterin für öffentliche Vorführungen zur Verfügung gestellt sein wird. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre des gegenwärtigen Pachtvertrages kann die Pächterin den Vertrag jederzeit beenden, indem sie sechs Monate vorher den Verpächterin durch eingeschriebenen Brief von ihrer Absicht, den Vertrag aufzuhören zu lassen, Mitteilung macht, alles jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Pächterin sich gegen keine Bestimmung des vorliegenden Pachtvertrages verstossen hat.“

Aus diesem Artikel ergibt sich :

I. Der Pachtvertrag ist für die Verpächterin für die Dauer von 10 Jahren, vom Tage an gerechnet, an dem die besagte Einrichtung für öffentliche Vorführungen zur Verfügung gestellt wird, unkenntbar.

II. Der Pachtvertrag ist für die Pächterin vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet auf zwei Jahre unkenntbar.

III. Nach Ablauf von zwei Jahren vom genannten Zeitpunkt an gerechnet, ist der Pachtvertrag für die Pächterin kündbar, unter folgenden Voraussetzungen :

1. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen.  
2. Die Kündigung muss auf sechs Monate erfolgen,

3. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

4. Die Pächterin darf sich gegen keine Bestimmung des Pachtvertrages verstossen haben.

Liegen diese vier Voraussetzungen vor, so kann also die Kündigung durch die Pächterin ohne Schadensersatz erfolgen.

Ziffern III., 1, 2 und 3 sind vollständig klar. Ob im einzelnen Fall die Voraussetzung der Ziffer 4 gegeben ist, ist eine Tatfrage, die jede Pächterin selbst beurteilen kann und muss. In erster Linie wird darunter auch zu verstehen sein, dass die Pächterin ihren finanziellen Pflichten, aber auch den andern nachgekommen ist.

Aus den vorliegenden Zeilen mag der anonyme Herr w. ersehen, dass das Sekretariat keinesfalls, wie er glaubt, in der Westernsache untätig ist. Im übrigen ist in Sachen Western-Servicekosten eine neue Aktion im Gange, die jedoch begreiflicherweise ein eingehendes Studium erfordert. Das Sekretariat ist jedoch immer bereit, solchen Mitgliedern, die sich ernsthaft für die Verbandsarbeiten interessieren, auf dem Bureau alle Dossiers zur Einsicht vorzulegen.

### Protokoll-Auszüge

#### Vorstands-Sitzung vom 8. Oktober 1935 in Zürich

Anwesend sind die Herren Eberhardt, Wyler, Adelmann, Jenny, Sutzi, Schulthess, Zaugg und Sekretär Lang.

1. Gen. Schweizer Schul- und Volkskino Bern : Gemäss Art. 2, al. 2 des Interessenvertrages wurde seinerzeit mit dieser Firma eine spezielle Einigung vorbehalten. In längeren Beratungen werden die Vorschläge zu einer gegenseitigen Vereinbarung ausgearbeitet und das Sekretariat beauftragt, dieselben weiterzuleiten. Wahrschein-

## C. CONRADTY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES  
LICHTGERINGER  
ABBRAND

\*\*\* C. CONRADTY

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH :

CECE-  
GRAPHITWERK A.G.ZÜRICH  
Wehntalerstrasse 600  
Telephon 69.122